OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750614/9/MB/BD

Datum:
Linz, 9. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J L, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. November 2018, GZ: BHLLSich-2018-18700/10-IB, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. November 2018, GZ: BHLLSich-2018-18700/10-IB, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„I. Bisheriger Verfahrensgang und Sachverhalt
Mit Urteil des LG Steyr vom 25.01.2018 zu GZ 11 Hv 135/17h bzw. des OLG Linz vom 20.06.2018 zu GZ 9 Bs 166/18b wurden Sie wegen des Vergehens der versuchten Nötigung gem. § 15, § 105 Abs. 1 StGb schuldig erkannt, weil Sie am 25.09.2017 in S versuchten F E und J S durch Zufahren mit einem PKW und hörbares Gasgeben, sohin mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zu einer Handlung, und zwar zur Freigabe einer Durchfahrt zu nötigen.
Gegen Sie wurde eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je EUR 4,00, im Fall deren Uneinbringlichkeit 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Gemäß § 43a Abs. 1 StGB wird ein Teil der Geldstrafe von 60 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Die weiteren Erhebungen haben ergeben, dass Sie laut Bericht der Polizeiinspektion E, vom 25.05.2016 zu GZ: B6/9171/2016-Lit der Körperverletzung gegen Ihre Gattin E beschuldigt wurden.
Am 16.05.2016 haben Sie sich im Zuge eines Streits in Ihrem KFZ eingesperrt, wobei Ihre Gattin gegen das Auto trat. Im Zuge dessen stiegen Sie aus dem Auto und verpassten Ihrer Gattin einen Schlag ins Gesicht und schleuderten ihre Tablettes auf den Boden. Ein Lenker eines vorbeifahrenden Autos stellte Sie zur Rede, warum Sie Ihre Gattin geschlagen haben, daraufhin sagten Sie zu ihm: ‚was willst du deppertes Arschloch‘.

Sie riefen daraufhin die Polizei um eine Anzeige wegen Sachbeschädigung zu erstatten, darauffolgend erstattete Ihre Gattin Anzeige wegen Körperverletzung. Die eingetroffenen Beamten wiesen Sie aufgrund der Vermeidung eines eskalierenden Streites von Ihrer Wohnadresse und wurde ein Betretungsverbot gegen Sie ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 17.09.2018 wurden Sie über die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, dass die Verhängung eines Waffenverbots gegen Sie beabsichtigt wird, in Kenntnis gesetzt.

Durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung Dr. J L Rechtsanwalt brachten Sie fristgerecht eine Stellungnahme dazu ein und begründeten diese damit, dass Sie vor dem Vorfall weder straf- noch verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Es handelte sich bei

dem Vorfall um einen Einzelfall und Sie weder aggressiv noch gewalttätig sind und auch nie derart in Erscheinung getreten sind.

II. Beweiswürdigung
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Vor allem aus dem rechtskräftigen Urteil des OLG Linz vom 20.06.2018, welches uns durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung übermittelt wurde. Als auch aus dem Bericht der Polizeiinspektion E vom 25.05.2016.

III. Die Behörde hat daher erwogen
Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Voraussetzung für die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ist, dass objektive Sachverhaltsmerkmale die Annahme einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und eine dadurch bewirkte Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter rechtfertigen. Unter missbräuchlicher Verwendung ist nach der Rechtsprechung des VwGH eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu verstehen (vgl. VwGH 20.09.1995, 94/20/0658).

Sofern die Behörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung zur Annahme gelangt, dass der Betroffene aufgrund seines bisherigen Verhaltens in Zukunft Waffen missbräuchlich verwenden und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden wird, hat sie zwingend ein Waffenverbot auszusprechen. Tatbildlich ist dabei allein die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit, d.h. es muss noch zu keiner missbräuchlichen Verwendung von Waffen gekommen sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Nötigung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung eine ‚konkrete Tatsache' im Sinne des § 12 WaffG dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (vgl das hg Erkenntnis vom 23. April 2008, ZI 2008/03/0045, mwH).

Im Fall der Begehung einer Straftat ist die Straftat selbst beachtlich und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht besteht allerdings eine Bindung der Verwaltungsbehörden in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (vgl. dazu VwGH v. 26 04 2016 Ra2016/03/0009).

Die Beurteilung, ob eine Person durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ist eine Wertungsfrage, die mit Ermessen nichts zu tun hat (vgl. dazu VwGH v. 18.05-.2011, 2008/03/0011).

Diese Feststellung ergibt sich zum einen daraus, dass Sie Herrn S und Herrn E durch Zufahren mit ihrem PKW und hörbares Gasgeben, sohin mit gefährlicher Drohung zu einer Handlung, nämlich zur Freigabe einer Durchfahrt zu nötigen versucht haben. Weiters wurde gegen Sie bereits im Jahr 2016 im Zusammenhang mit einer Körperverletzung ein Betretungsverbot ausgesprochen.

In Ihrem Fall steht demnach ein bisher behauptetes untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots nicht entgegen. Wesentlich ist, dass Ihnen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.

Aufgrund dieser durchaus schwerwiegenden bestimmten Tatsachen gelangt die Behörde zu der Annahme, dass Sie auch in Zukunft Waffen missbräuchlich verwenden könnten, um die durch § 12 Abs. 1 WaffG geschützten Rechtsgüter zu gefährden. Es liegt somit eine negative Prognoseentscheidung im Sinne des § 12 Abs.1 WaffG vor.

Festzuhalten ist zudem, dass das Urteil des OLG Linz erst im Juni 2018 gefällt wurde. Auch wenn man davon ausgehen würde, dass Sie sich - was lediglich gerichtlich strafbare bzw. waffenrechtlich relevante Sachverhalte betrifft - seit Mai 2016 wohlverhalten haben, ist dieser Zeitraum nicht ausreichend, um von der Verhängung eines Waffen Verbotes abzusehen. Auch Ihr bis zu diesem Zeitpunkt ungetrübtes gerichtlich strafbares Vorleben vermag nichts daran zu ändern, dass im konkreten Fall die Verhängung eines Waffenverbotes unerlässlich erscheint, da die von Ihnen gesetzten Handlungen keinesfalls als geringfügig einzustufen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 in rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde und führt begründend aus wie folgt:

„2.) Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Unterlassung der Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Neurologie/Psychiatrie:
Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hätte ein medizinischer Sachverständiger aus dem Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie beigezogen werden müssen, wie vom Beschwerdeführer in der Äußerung vom 24.10.2018 beantragt, zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer zu keinem aggressiven und gewaltbereiten Verhalten neigt, das die missbräuchliche Verwendung von Waffen in Zukunft befürchten lässt.

Die belangte Behörde begründet das mit Bescheid vom 19.11.2018 ausgesprochene Waffenverbot u.a. damit, dass ein Waffenverbot zwingend auszusprechen ist, sofern die Behörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung zur Annahme gelangt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines bisherigen Verhaltens in Zukunft Waffen missbräuchlich verwenden und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden wird.

Die belangte Behörde hätte aufgrund des Beweisantrages des Beschwerdeführers entweder ein Gutachten aus dem Fachgebiet Neurologie/Psychiatrie einholen oder den Beschwerdeführer gemäß § 8 Absatz 7 WaffG zur Gutachtensvorlage auffordern müssen. Das Gutachten soll die Frage zum Gegenstand haben, ob der Beschwerdeführer dazu neigt, insbesondere unter psychologischer/psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (Keplinger/Löff, WaffG 1996, 4. Auflage 2014, Anmerkung 38 ff zu § 8 Absatz 7).

Die unterlassene Einholung bzw. Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Neurologie/Psychiatrie führt zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Der Mangel ist wesentlich, weil die belangte Behörde bei Beiziehung dieses medizinischen Sachverständigen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, nämlich dass der Beschwerdeführer nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden mit der Konsequenz, dass er verlässlich ist im Sinne des § 8 WaffG und das gegenständliche Verwaltungsverfahren ohne Ausspruch eines Waffenverbotes einzustellen gewesen wäre.

Verstoß gegen § 37 AVG - Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes:
§ 37 AVG normiert, dass die Behörde von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise feststellen muss (VwGH vom 20.10.1992, 91/08/0096). Grundsätzlich vertritt der VwGH die Auffassung, dass die Verpflichtung zur amtswegigen Feststellung des Sachverhaltes die Behörde trifft und von dieser nicht auf die Parteien überwälzt werden darf (VwGH vom 8.7.2004, 2004/07/0002). Auch befreit das Unterlassen der gebotenen Mitwirkung die Behörde nicht von der Verpflichtung, die möglichen zumutbaren Ermittlungen vorzunehmen und vorhandene Ermittlungsergebnisse auszuschöpfen (VwGH vom 24.11.1981, 81/1170009).

Die ‚Tatsachen', die im Sinne des § 8 Absatz 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung in Frage kommen, sind nicht eingeschränkt. Es kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Absatz 1 Z 1 - 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen, sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0056; 28.3.2006, 2005/03/0101; 30.6.2006, 2006/03/0070).

Gemäß § 8 Absatz 7 WaffG muss sich die Behörde bei der erstmaligen Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (VwGH 22.4.1999, 97/20/0563) davon überzeugen, dass keine Verlässlichkeitsausschließungsgründe nach § 8 Absatz 2 WaffG vorliegen. Zu diesem Zweck muss die Behörde den Antragsteller persönlich vorladen, ihn zur Sache einvernehmen und ausreichende Erhebungen zur Sachverhaltsermittlung durchführen.

Als weiterer Verfahrensmangel ist der belangten Behörde daher anzulasten, dass sie diesen Anforderungen nicht nachgekommen ist, weil sie den Beschwerdeführer nicht vorgeladen und nicht zur Sache einvernommen und somit keine ausreichenden Erhebungen zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt hat. Die belangte Behörde hat sich nicht in einem persönlichen Gespräch - obwohl der Beschwerdeführer als Beweis auch seine eigene Einvernahme

beantragt hat - einen Eindruck vom Beschwerdeführer verschafft, sodass der bekämpfte Bescheid auch aus diesem Grund mit einem Verfahrensmangel belastet ist.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht hat zu LVwG-750584/2/Sr vom 26.9.2018 ausgesprochen, dass es zweckmäßig erscheint, dass eine Behörde vor dem Ausspruch eines Waffenverbotes den relevanten Sachverhalt (bestimmte Tatsachen) erhebt, jedenfalls den Bf zum Tathergang befragt, sein bisheriges Verhalten eruiert und bei der zu erstellenden Gefährdungsprognose das gesamte Verhalten des Bf einbezieht.

Die unterlassene Anhörung des Beschwerdeführers führt daher zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Der Mangel ist wesentlich, weil sich die belangte Behörde bei einer persönlichen Einvernahme des Beschwerdeführers einen persönlichen Eindruck verschaffen hätten könne, insbesondere ihn befragen hätte können, aus welchem Grund es zum Vorfall vom 25.9.2017 gekommen ist, in welchen Familien- und Berufsverhältnissen er lebt, generell wie seine Lebensverhältnisse sind usw. Durch eine derartige Einvernahme des Beschwerdeführers wäre die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid gekommen, weil sie festgestellt hätte, dass der Beschwerdeführer nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, es sich beim Vorfall vom 25.9.2017 um ein einmaliges Fehlverhalten des Beschwerdeführers - auch aufgrund einer entsprechenden Provokation der Betroffenen, welche allerdings keinen Eingang in das Strafverfahren gefunden hat - gehandelt hat, er mit seiner Lebensgefährten in einem geordneten Familienverband lebt und einer geregelten Arbeit nachgeht und sein ganzes Leben lang noch nie gewalttätig oder aggressiv in Erscheinung getreten ist. Unter Zugrundlegung dieser Feststellung hätte die belangte Behörde das gegenständliche Verwaltungsverfahren ohne Ausspruch eines Waffenverbotes eingestellt.

3.) Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Die belangte Behörde hat in ihrer rechtlichen Beurteilung zusammengefasst ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Nötigung mit Gewalt oder gefährlicher Drohung eine ‚konkrete' Tatsache im Sinne des § 12 WaffG darstellt, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotentials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag.

Die Behörde hat auf das Erkenntnis vom 23.4.2008 zur Zahl 2008/03/0045 verwiesen. Sachverhalt dieses Erkenntnis war, dass ein Ehemann unter starkem Alkoholeinfluss seine Ehefrau am Telefon mit dem Umbringen bedroht hat. Dazu hat der VwGH ausgesprochen, dass die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen eine ‚konkrete Tatsache' im Sinne des § 12 WaffG darstellt. Die Conclusio dieses Erkenntnisses ist gegenständlich nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer weder alkoholisiert war noch jemanden mit dem Umbringen durch Erschießen, somit unter konkreter Verwendung einer Schusswaffe bedroht hat. Die ‚Tathandlung' der Entscheidung des VwGH vom 23.4.2008 wiegt somit um einiges schwerer als die ‚Tathandlung' des Beschwerdeführers.

Die vom Beschwerdeführer zu vertretende Verurteilung wegen versuchter Nötigung stellt nach der Judikatur keine bestimmte - mit Sicherheit aber keine schwerwiegende - Tatsache dar, aufgrund welcher anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer in Zukunft Waffen missbräuchlich verwenden könnte. Die Verwendung des Wortes ... ‚auch' in Zukunft...

durch die Behörde auf Seite 3 im 4. Absatz ist weder nachvollziehbar noch richtig, weil der Beschwerdeführer noch nie eine Waffe missbräuchlich verwendet hat.

a.) Vorfall vom 16.5.2016 - B6/917l/216-Lit der Polizeiinspektion Enns, 13 BAZ 430/16a der Staatsanwaltschaft S - behauptete Körperverletzung zum Nachteil E B - Betretungsverbot:
Im Mai 2016 gab es von der Polizeiinspektion E zur GZ B6/9171/216-Lit Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen § 83 StGB zum Nachteil seiner mittlerweile verstorbenen Ex-Ehegattin E B. Im angefochtenen Bescheid wird, ebenso wie in der einstweiligen Verfügung des Bezirksgerichtes S vom 25.5.2016, 17 C 12/16m, von der belangten Behörde ausschließlich die damalige Darstellung von E B wiedergegeben.

Tatsächlich wurde am 31.5.2016 nur 6 Tage nach Erlassung des Betretungsverbotes das Ermittlungsverfahren zu 13 BAZ 430/16a der Staatsanwaltschaft S gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand. E B hat keinen Fortsetzungsantrag gestellt. Dem Beschwerdeführer ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, nicht entscheidend ist, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung - allenfalls nach diversionellem Vorgehen - Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH vom 24. März 2010, 2009/03/0049, mwH), bekannt. Gegenständlich wurde das Ermittlungsverfahren nicht durch Diversion erledigt, sondern eingestellt, da kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschwerdeführers bestanden hat. Die zu GZ 2013/03/0154 und 2012/03/0180 ausgesprochenen Grundsätze gelangen daher gegenständlich nicht zur Anwendung.

Zudem wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes S vom 24.7.2016 zu 17 C 12/16m die einstweilige Verfügung (Betretungsverbot) vom 25.5.2016 nach Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme aufgehoben. In der rechtlichen Beurteilung hat das Gericht ausgesprochen, dass es dem Beschwerdeführer durch seine Angaben gelungen sei, Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung des Tatablaufes durch E B hervorzurufen und dem Beschwerdeführer keine absichtliche Körperverletzung nachgewiesen werden kann, sodass die einstweilige Verfügung vom 25.5.2016 nachträglich aufzuheben war.

Die belangte Behörde hat offenbar infolge nicht sorgfältiger oder einseitiger Recherche nicht festgestellt, dass das Betretungsverbot aufgehoben und das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, sodass sie den Vorfall vom 16.5.2016 bei Treffen der ‚Prognoseentscheidung' gänzlich außer Acht hätte lassen müssen, weil es weder ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung, geschweige denn eine Verurteilung oder eine Verlängerung der EV gegeben hat.

Der Beschwerdeführer hat - bis auf den Vorfall vom September 2017 - ein untadeliges Vorleben und hat dies nicht nur behauptet, wie von der Behörde auf Seite 3 im 3. Absatz unterstellt. Bei genauer Recherche und/oder Befragung des Beschwerdeführers (siehe Verfahrensmangel) hätte die belangte Behörde davon Kenntnis erlangen können und die Informationen zu jenen Punkten aufnehmen können, die wesentlich sind für eine Prognoseentscheidung.

Beweis:
Akte B6/9171/216-Lit der Polizeiinspektion E sowie 13 BAZ 430/16a der Staatsanwaltschaft S, die beigeschafft werden mögen;
beiliegende Benachrichtigung des Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens vom 31.5.2016, 13 BAZ 430/16a der Staatsanwaltschaft Steyr;
beiliegender Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 24.7.2016,17 C 12/16m.

b.) Vorfall vom 25.9.2017 - versuchte Nötigung gemäß §§ 15, 105 StGB - 11 Hv 135/17K des Landesgerichtes Steyr:
Eine strafgerichtliche Verurteilung steht nur dann zwangsläufig der Annahme waffenrechtlicher Verlässlichkeit entgegen, wenn sie nicht gemäß § 8 Absatz 3-5 WaffG ausgenommen ist. So wurde der Beschwerdeführer zwar wegen einer unter Androhung von Gewalt begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung (Nötigung gemäß §§ 15, 105 Absatz 1 StGB) zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je € 4,00 verurteilt und wird dadurch § 8 Absatz 3 Z 1 WaffG grundsätzlich erfüllt. Jedoch wurde gemäß § 43 Absatz 1 StGB ein Teil der Geldstrafe von 60 Tagessätzen, somit die Hälfte unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, weshalb gemäß § 8 Absatz 4 WaffG eine im Sinne des § 8 Absatz 3 WaffG maßgebliche Verurteilung nicht vorliegt (vgl. LVwG Tirol vom 21.10.2017, LVwG-2017/23/1468-3).

Gemäß § 12 Absatz 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Genau diese von der Judikatur herausgearbeitete Voraussetzung der generellen Aggressionsbereitschaft liegt beim Beschwerdeführer nicht vor. Er hat ein untadeliges Vorleben und lebt in einem gefestigten privaten und beruflichen Umfeld. Aus dem bisherigen Verhalten muss geschlossen werden, dass in seinem Fall die notwendige Vertrauenswürdigkeit vorliegt und nicht angenommen werden kann aufgrund eines einmaligen Vorfalles, dass er zu aggressivem oder gar gewaltbereitem Verhalten neigt. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich weder aggressiv noch gewalttätig ist und auch nie derart in Erscheinung getreten ist, hat auch das Oberlandesgericht Linz im Berufungsurteil vom 20.6.2018 hervorgehoben, dass beim Beschwerdeführer keine derart gewichtigen spezialpräventiven Belange erkennbar sind, die gegen die Verhängung der letztlich ausgesprochenen Geldstrafe statt einer Freiheitsstrafe sprechen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 29.10.2009, 2008/03/0029; 27.1.2010, 2009/03/0082) dient die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Absatz 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichem Verwenden von Waffen durch den Beschwerdeführer gekommen ist. Der Verbotstatbestand des § 12 Absatz 1 WaffG setzt allerdings voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegt, hat die Behörde gemäß § 12 Absatz 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

Wesentlich und im Detail zu überprüfen ist, ob dem Beschwerdeführer die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Der Begriff der missbräuchlichen Verwendung bei einer Waffe ist nicht restriktiv auszulegen (VwGH vom 26.6.2014, RO 2014/03/0063). Im Erkenntnis vom 28.3.2006, 2005/03/0124 und 2005/03/0251, hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach betont, dass die Verhängung eines Waffenverbotes eine Androhung oder Anwendung von Gewalt erfordert, auch wenn dabei keine Waffe verwendet wird, und setzt voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist.

Der Sachverhalt über den Hergang des Vorfalles vom 25.9.2017 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Absatz 1 WaffG nicht, weil der Beschwerdeführer weder an diesem noch an einem anderen Tag ‚bestimmte' Tatsachen im Sinne des § 12 Absatz 1 WaffG gesetzt hat, sein Vorleben tadellos ist und er ansonsten noch nie gewalttätig oder aggressiv in Erscheinung getreten ist.

Beweis:
Akt 11 Hv 135/17h des Landesgerichtes S, der beigeschafft werden möge; Einvernahme des Beschwerdeführers.

4.) Der Beschwerdeführer stellt sohin die
Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beschwerdebehörde möge dieser Beschwerde Folge geben und
a) den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land - Waffen verbot - vom 19.11.2018, BHLLSich-2018-18700/10-IB, ersatzlos aufheben;

b) in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit gemäß § 28 absatz 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung im Sinne des Punktes a) zurückverweisen, insbesondere zur Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens durch Beiziehung tauglicher und beantragter Sachverständiger und Einvernahme des Beschwerdeführers, sohin zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, die Akte des Landesgerichtes Steyr zu GZ: 11 Hv 135/17h und 13 BAZ 430/16a, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von nachfolgendem Sachverhalt aus: Der Bf ist nicht im Besitz von Waffen. Er übt weder das Hobby des Sportschützen, noch die Jagd aus. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Steyr am 25. Jänner 2018, 11 Hv 135/17h bzw. des OLG Linz vom 20.6.2018, 9 Bs 166/18b gem. §§ 15, 105 Abs. 1 StGB schuldig erkannt. Der Tatvorwurf stellte sich dergestalt dar, als der Bf am 25. September 2017 in S F zwei Personen durch Zufahren mit seinem PKW und hörbares Gasgeben zur Freigabe einer Durchfahrt zu nötigen versucht hat. In diesem Sinne stellt das Zufahren auf eine Person eine gefährliche Drohung dar, zumal damit konkludent eine Körperverletzung angedroht wird, falls die betreffende Person nicht ausweicht. Der Bf hat keine weiteren Vorstrafen gegen sich gelten zu lassen. Zur Zahl 13 BAZ 430/16a wurde ein Sachverhalt zur Anzeige gebracht, der dem Bf eine leichte Körperverletzung gem. § 83 Abs. 1 StGB gegenüber seiner damaligen Frau (verstorben) zur Last legte. Das Verfahren wurde gem. § 190 Z 2 StPO mit 30. Mai 2016 zur Einstellung gebracht; es lag kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung vor. Im Hinblick auf die mittlerweile verstorbene Ehegattin ist festzuhalten, dass mit Urteil des Landesgerichts Steyr die Ehe aus alleinigen Verschulden der verstorbenen Ehegattin geschieden wurde. Der Bf ist Berufskraftfahrer und derzeit ohne Beschäftigung, hat eine Lebensgefährtin, die in Wien lebt und ist selbst in einer eigenen Wohnung wohnhaft. Seit dem Vorfall im Jahr 2017 ist es zu keinerlei Zwischenfällen die in Zusammenhang mit einem aggressiven Verhalten des Bf stehen, mehr gekommen. Der Bf geht immer, wenn er aufgewühlt ist Modellfliegen; das ist sein Hobby. Befragt zu der vorliegenden Verurteilung zeigt sich der Bf nicht einsichtig. Er führt vielmehr aus, dass er diese zur Kenntnis nehme und er eben nicht mehr zurück könne. Zudem stellt der Bf in weiterer Folge die Tatsachenfeststellungen des strafgerichtlichen Verfahrens in Abrede.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus den Aussagen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie aus den beigeschafften Strafakten und dem Akt der belangten Behörde. Ob der Unstrittigkeit bedarf es keiner weiteren Würdigung.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit ergibt sich gemäß § 49 Abs. 2 WaffG 1996 iVm Art 131 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG iVm WaffG 1996 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Wesentlich ist, dass dem vom Waffenverbot Betroffenen, eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen bzw. von ihm zu befürchten ist (vgl etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

3.1. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen. Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, Zl. 2008/03/0011). Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde (vgl etwa VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 21.06.2017, Ro 2017/03/0007). Die Verhängung eines Waffenverbotes liegt auch nicht im Ermessen der Behörde (vgl VwGH 18.05.2011, 2008/03/0011; 27.11.2012, 2012/03/0134; 26.04.2014, Ro 2014/03/0063).

3.2. Die (tatsächliche) missbräuchliche Verwendung von Waffen ist vor diesem Hintergrund auch nicht Voraussetzung für die Erlassung eines Waffenverbotes (vgl VwGH 19.06.1997, 95/20/0426; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016; 20.03.2018, Ra 2018/03/0026).

3.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem bereits mehrfach ausgeführt, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt auch ohne Verwendung einer Waffe aufgrund des dabei zu Tage tretenden Aggressionspotenzials die Annahme einer Gefahrensituation im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen kann (vgl etwa VwGH 28.03.2006, 2005/03/0124; 28.03.2006, 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

3.4. Weiter ist zu erkennen, dass auch der „Wegfall“ der indizierenden Beziehung zu seiner Ehegattin nur den Auslöser, aber nicht die Ursache der Gefährlichkeitsprognose des Bf im Hinblick auf § 12 WaffG 1996 beseitigt (vgl dazu grundlegend VwGH vom 27. September 2001, 99/20/0557).

3.5. Die Frage, ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen oder unter die genannte Bestimmung des WaffG zu subsumieren sind, ist eine von der belangten Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorzunehmende Wertung (vgl VwGH 12.08.2016, Ra 2016/03/0075; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet der Psychiatrie/Neurologie zur Klärung der Gefährlichkeit des Bf iSd § 12 Abs. 1 WaffG konnte sohin auch iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterbleiben.

3.6. Vor diesem Hintergrund ist nun zu erkennen, dass der Bf einen Menschen unter Zuhilfenahme eines Gegenstandes (= KfZ) mit einer Körperverletzung zu drohen versucht hat. Auslöser hierfür war lediglich die Verzögerung der Zufahrt zu einer Parkmöglichkeit. Hierin zeigt sich einerseits, dass der Auslöser im täglichen Leben (Verkehrssituation) vielfach vorhanden und die Schwelle zur Reaktion sehr niedrig gesetzt ist. Andererseits ergibt sich auch, dass der Bf nicht bloß verbal oder durch seine Person selbst zu drohen versucht, sondern einen Gegenstand dazu benutzt hat. Nun muss erkannt werden, dass das WaffenG nicht bloß die potentiell missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen vor Augen hat, sondern jedwede Waffen iSd WaffenG erfasst sind (z.B. Hieb- und Stichwaffen). Insofern ist auch die Möglichkeit der Verwendung solcher Waffen gegeben, obschon der Bf keine Schusswaffen besitzt und auch nicht Sportschütze oder Jäger ist.

3.6.1. Blickt man nun zudem auf den Umstand, dass der Bf die Druck- und Leidenssituation mit seiner ehemaligen Ehegattin – wohl als eine, vom erkennenden Gericht durchaus nachvollziehbare, Erklärung seiner Reaktion – ins Treffen führt, ist jedoch festzuhalten, dass sich der Bf nicht mit den Ursachen seiner Tat bzw. Reaktion auseinander gesetzt hat. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht führt der Bf vielmehr aus, dass er die Verurteilung zur Kenntnis nehme und er „nicht mehr zurück könne“. Eine Auseinandersetzung mit seiner Reaktion und wie es der Bf letztlich vermeiden kann, derartiges zu wiederholen, kann vom Bf nicht glaubhaft dargelegt werden. Das dazu vorgebrachten Modellfliegen zum Abbau auftretender „Aufgewühltheit“

vermag nicht als taugliches Mittel erkannt werden, da wiederum nur das Ergebnis des Gemütszustandes des Bf relativiert und nicht die Ursache neutralisiert wird.

3.6.2. Dass seit der Tat im Jahr 2017 keinerlei neue Zwischenfälle hinzugetreten sind vermag an der zuvor angestellten positiven Gefährdungsprognose aufgrund des zu geringen Zeitraumes nichts verändern (VwGH 19.3.2013, 2012/03/0172).

3.7. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl VwGH 18.05.2011, 2008/03/0011; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 22.11.2017, Ra 2017/03/0031; 22.02.2018, Ra 2018/03/0016; 20.03.2018, Ra 2018/03/0026; 20.03.2018, Ra 2018/03/0022). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter